

Hygienekonzept für den Bibliotheksbetrieb und Veranstaltungen ab 19.3.2022

auf Grundlage der Ersatzverkündung zur Corona-Bekämpfungsverordnung
des Landes Schleswig-Holstein vom 18.3.2022, in Kraft ab 19.3.2022

1. Die Nutzung der Eutiner Landesbibliothek ist ohne Nachweis des Impf- / Genesenen- / Teststatus der Nutzer/innen während der Öffnungszeiten möglich, solange die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Nutzer/innen (s. unten Punkte 4 bis 6) nicht überschritten wird.
 2. Die Nutzer/innen werden darauf hingewiesen, dass
 - die geltenden Abstandsregeln einzuhalten sind,
 - empfohlen wird, die Hände am Eingang zu desinfizieren oder in den Toilettenräumen zu waschen
 - die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette einzuhalten sind,
 - im Haus ein Mund-/Nasenschutz gemäß § 2a der Landesverordnung zu tragen ist, der nur während des Sitzens an den Arbeitsplätzen im Lesesaal und der Freihandbibliothek sowie auf den Sitzplätzen im Seminarraum abgenommen werden darf,*
 - die Toilettenräume nur einzeln zu benutzen sind,
 - Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten ist und Zuwiderhandlungen zum Verweis aus dem Haus führen können.
 3. Die Zahl der im Lesesaal gleichzeitig anwesenden Nutzer/innen wird auf 8 Personen begrenzt, die Tische im Lesesaal sind so gestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m in der Regel eingehalten werden kann. Die Lesesaalaufsicht weist die Plätze an und überwacht die Einhaltung dieser Höchstzahl.
 4. Die Gesamtzahl der gleichzeitig im Erdgeschoss anwesenden Nutzer/innen wird auf 15 Personen begrenzt. Die Pfortenaufsicht überwacht die Einhaltung dieser Höchstzahl.
 5. Die Gesamtzahl der gleichzeitig im Seminarraum anwesenden Nutzer/innen wird auf 45 Personen begrenzt. Bei Führungen im Foyer / Flur des Erdgeschosses gilt eine Begrenzung auf 10 Personen.
 6. Die regelmäßige Reinigung der Bibliotheksräume und Toiletten ist gewährleistet. Bei Bedarf werden häufig benutzte Flächen zusätzlich desinfiziert.
- * Ausgenommen sind:
- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 - Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können.